

KVB 80684 München

An alle ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und FÄ für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Dr. med. Claudia Ritter-Rupp  
2. stv. Vorsitzende des Vorstandes  
Bereichsvorstand Psychotherapie

Ansprechpartnerin:  
KVB-Servicetelefonie Abrechnung  
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 00  
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11  
E-Mail: [Abrechnungsberatung@kvb.de](mailto:Abrechnungsberatung@kvb.de)  
Unser Zeichen: REF-GH

14.04.2020

### **Coronavirus: Änderungen bestehender Regelungen**

- **Telefonsprechstunde: Bayerische Lösung wird von Bundesregelung abgelöst**
- **Umstellung von fallbezogene auf tagbezogene Kennzeichnung 88240**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erst vor wenigen Tagen informierten wir Sie mit unserem Schreiben vom 1. April 2020 über die von uns für Bayern befristet geschaffene Möglichkeit zur Abrechnung von Gesprächen in der Telefonsprechstunde.

Mittlerweile wurde allerdings auf Bundesebene mit den Krankenkassen doch noch eine diesbezügliche Regelung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vereinbart, die für uns eine bindende Norm darstellt und unsere erzielte Regelung obsolet macht.

Vorab: Ich bedauere sehr, dass diese Vereinbarung auf Bundesebene keine weitergehenden Behandlungsmöglichkeiten geschaffen hat und nun unsere getroffenen Regelungen einschränkt.

Nach Darstellung der einzelnen Änderungen werde ich im Folgenden dazu noch Stellung nehmen.

### **Sofortige Ablösung der bayerischen Sonderregelung zur Telefonsprechstunde**

Im Vorgriff auf eine bundesweite Regelung hatten wir Ihnen für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2020 die telefonische Durchführung und Abrechnung solcher Gespräche neben der Haus-/Fachärztlichen Bereitschaftspauschale (GOP 01435) ermöglicht, die derzeit

**Datenschutzhinweis:** Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter [www.kvb.de/datenschutz](http://www.kvb.de/datenschutz).

bereits im Rahmen der Videosprechstunde erbracht werden können und die innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) vergütet werden.

Diese bayerische Sonderregelung wird nun mit Wirkung zum 1. April 2020 **vollständig durch die neue EBM-Regelung abgelöst**, die wir Ihnen weiter unten im Rundschreiben darstellen. Sofern Sie bis zum Zugang dieses Schreibens bereits Telefonsprechstunden auf Basis der bayerischen Lösung durchgeführt und abgerechnet haben, müssen Sie jedoch Ihre Abrechnung nicht nachträglich ändern. Sie können in dem **Zeitraum vom 1. bis zum 17. April 2020** die für Sie geeignete Lösung wählen, wir werden in dieser Zeit die Abrechnung der Telefonsprechstunde nach der bayerischen Lösung oder nach dem geänderten EBM akzeptieren. Danach allerdings gilt ausschließlich die bundesweite Regelung.

#### **Neuregelung im EBM - gültig vom 1. April bis vorerst 30. Juni 2020**

Nach dieser neuen bundesweiten Regelung können Sie jetzt im Quartal pro Patient bis zu 20 Telefongespräche von mindestens 10 Minuten Dauer abrechnen. Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 1. April 2020 und vorerst befristet bis zum 30. Juni 2020 mit der **Gebührenordnungsposition 01433 (154 Punkte, 16,92 €)** einen neuen 10-minütigen Zuschlag für die telefonische Beratung in den EBM aufgenommen.

Der neue Zuschlag nach GOP 01433 ist **berechnungsfähig von:**

- Ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- FÄ für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie,
- FÄ für Neurologie, FÄ für Neurochirurgie, FÄ für Nervenheilkunde und FÄ für Neurologie und Psychiatrie,
- FÄ für Psychiatrie und Psychotherapie.

#### **Nur bei „bekannten“ Patienten**

Die telefonische Beratung ist nur bei bekannten Patienten und/oder deren Bezugspersonen möglich. Der Patient/die Patientin gilt als bekannt, wenn er/sie im aktuellen oder in einem der zurückliegenden sechs Quartale wenigstens einmal in der Praxis war (Zeitraum: Quartale 4/2018 - 2/2020).

### **Zuschlag sowohl bei ausschließlichen als auch bei zusätzlichen Telefonaten im Quartal berechnungsfähig**

Der neue Zuschlag kann im Quartal sowohl bei ausschließlichen Telefonaten mit dem/der Patienten/-in zusätzlich zur einmaligen Haus-/Fachärztlichen Bereitschaftspauschale nach GOP 01435 berechnet werden, als auch zur jeweiligen altersspezifischen Grundpauschale (GOP 23210 bis 23212 bzw. 23214 oder 22210 bis 22212), wenn der/die Patient/-in in dem Quartal zusätzlich zum Telefonat auch in der Praxis bzw. per Videosprechstunde behandelt wird.

Je nach Konstellation gilt dabei für die Abrechnung folgendes:

#### **GOP 01433 Zuschlag für die telefonische Beratung durch einen Arzt/Therapeuten**

- Gespräch mit dem Patienten und/oder deren Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung des Patienten
- Je vollendete 10 Minuten
- Maximal 20x im Arztfall (200 Minuten) 154 Punkte / 16,92 €


und zusätzlich **bei ausschließlicher telefonischer Beratung** im Quartal:

GOP 01435 - Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale (88 Punkte / 9,67 €),  
einmal im Behandlungsfall bzw. bei Kindern unter 12 Jahren max.  
zweimal im Behandlungsfall

**oder**

**bei telefonischer Beratung und persönlichem Kontakt / Videosprechstunde** im Quartal zusätzlich:

Grundpauschale, einmal im Behandlungsfall

 Wenn Sie bei einem Patienten im Quartal nur Videosprechstunden und zusätzlich die telefonische Beratung durchführen, denken Sie bitte auch an den Eintrag der Kennnummer 88220 (Feldkennung 5001 „GNR“) zur Kennzeichnung der ausschließlichen Videosprechstunde in der Abrechnung.

Weiter gelten folgende Abrechnungsbestimmungen für die GOP 01433:

- In derselben Sitzung nicht neben anderen Leistungen berechnungsfähig, ausgenommen der o. g. GOP 01435 und der Versandkostenpauschale 40122 bei Versand von Folgerezepten, Verordnungen etc. per Post.
- Bei Abrechnung in Kombination mit anderen Gesprächen nach der GOP 22220 oder nach der GOP 23220 im Quartal beträgt der Höchstwert für die Gespräche in Summe 3.080 Punkte im Arztfall (20x).
- Im organisierten Not(-fall)dienst nicht berechnungsfähig.

### **Anhang 3 zum EBM / Vergütung**

Im Zusammenhang mit der Neuaufnahme der GOP 01433 werden die Kalkulations- und Prüfzeiten im Anhang 3 zum EBM angepasst. Die Leistung wird der fachärztlichen Grundversorgung (PFG) zugerechnet.

Die GOP 01433 wird innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bezahlt.

*Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 491. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) ist auf dessen Internetseite ([www.institut-des-bewertungsausschusses.de](http://www.institut-des-bewertungsausschusses.de) in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.*

### **Kennzeichnung 88240 - Umstellung auf tagbezogene Kennzeichnung**

Alle ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen, die aufgrund des vorliegenden klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich sind, werden im Arztgruppenfall extrabudgetär vergütet. Wichtig ist, dass die Abrechnung mit der hierfür geschaffenen Kennnummer 88240 gekennzeichnet wird.

#### **Ab dem 1. April 2020 wird die bisher fallbezogene durch eine tagweise Kennzeichnung ersetzt:**



Bitte tragen Sie jeweils an **allen Tagen, an denen Sie eine(n) GKV-Versicherte(n) mit klinischem Verdacht auf eine Infektion oder mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2 behandeln**, zusätzlich zu den an diesen Tagen durchgeführten Leistungen die Kennnummer **88240** "Kennzeichnung bei Verdacht oder nachgewiesener Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2" in Ihre Abrechnung ein (Feld 5001 „GNR“).

Wird der/die o. g. Patient(in) in der Praxis von mehreren Ärzten unterschiedlicher Facharztgruppen behandelt, ist die **Kennnummer 88240 je Tag und Arztgruppe** einzutragen.

Eine Zusammenstellung der weiteren bisher getroffenen (Sonder-)Regelungen für die Abrechnung im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie in unserem Merkblatt „Informationen zur Abrechnung bei Corona“ auf der KVB-Themenseite unter [www.kvb.de/coronavirus](http://www.kvb.de/coronavirus), die laufend von uns aktualisiert wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die nun kurzfristig auf Bundesebene veranlasste Regelung, die nun leider als Norm gilt und die Länder-KVen dazu verpflichtet, die regional getroffenen Vereinbarungen zurückzunehmen, sehe ich äußerst kritisch, denn sie schränkt die telefonische Betreuung auf bekannte Patienten ein.

Oftmals sind es doch gerade die bisher unbekanntes Patienten, die sich in häuslicher Isolation befinden und aufgrund der damit verbundenen psychischen Belastung psychotherapeutische Unterstützung benötigen, jedoch nicht über die technischen oder persönlichen Voraussetzungen für eine Videobehandlung verfügen.

Daher werden wir uns als KVB direkt an das Bundesgesundheitsministerium wenden, um mit einer Maßgabe zu erreichen, dass die Einschränkung auf „bekannte“ Patienten gestrichen wird.

Noch eine positive Nachricht in aller Kürze:

Bezugnehmend auf unser Schreiben an Frau Staatsministerin Huml, in dem wir zusammen mit der PTK Bayern und der BLÄK monierten, dass in einer Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege Psychotherapeuten unter Angehörige „helfender Berufe“ eingeordnet wurden und der Besuch in einer psychotherapeutischen Praxis nur noch erlaubt sei, falls dieser „medizinisch dringlich erforderlich“ sei, konnte eine Klarstellung in unserem Sinne erreicht werden.

Das Ministerium bestätigte uns schriftlich, dass Psychotherapeuten als Angehörige eines „echten Heilberufs“ berufs- und kassenarztrechtlich Ärzten gleichgestellt sind.

Damit fallen auch Psychotherapeuten unter die erste Alternative des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BaylFSMV und dürfen damit nicht nur bei medizinischer Dringlichkeit aufgesucht werden. Bezüglich einer Verlängerung des Fortbildungszeitraums nach § 95d SGB V werden wir uns in Kürze in einem gesonderten Schreiben an Sie wenden.

Abschließend möchte ich Sie noch darüber informieren, dass in dieser Woche die Therapieplatz-Vermittlung und damit auch die Meldung Ihrer freien Kapazitäten über die Koordinationsstelle Psychotherapie wieder möglich wird.

Sobald unsere Ressourcen es uns ermöglichen, werden wir auch wieder Terminvermittlungen über die Terminservicestelle Psychotherapie vornehmen.

Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie nicht sich an unsere unsere Ansprechpartner aus der Servicetelefonie unter 089 / 57093 - 40 600 zu wenden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.

Dr. Claudia Ritter-Rupp

2. stv. Vorsitzende des Vorstandes

Bereichsvorstand Psychotherapie